

Friedrich von Schwaben, er möge sich beim Könige dafür verwenden, dass er seinem Verwandten Gebhard das Bistum Würzburg übergebe. Sollte der König nicht gleich etwas in der Sache tun können, so möge die Entscheidung verschoben werden, bis er, der Landgraf, selbst mit dem Könige gesprochen habe. Der Brief gehört in das Jahr 1150. Bischof Siegfried von Würzburg war am 16. September gestorben. Sein Nachfolger, Graf Gebhard von Henneberg, in weiblicher Linie dem thüringischen Hause verwandt¹, hatte in der Würzburger Geschichte schon eine grosse Rolle gespielt: 1122, unmittelbar vor dem Abschluss des Wormser Konkordats, hatte ihm Heinrich V. das Bistum Würzburg verliehen; er war der letzte deutsche Bischof gewesen, der noch nach alter Weise vom Kaiser mit Ring und Stab investiert war, und das hatten ihm die Gregorianer nicht verziehen. Nach einander stellten sie gegen den verhassten Henneberger Grafen zwei Gegenbischöfe auf, und Gebhard hatte schliesslich den nach dem Tode seines Gönners, Kaiser Heinrichs, aussichtslos gewordenen Kampf aufgegeben und auf das Bistum verzichtet. Später wurde er Propst in Würzburg, und endlich, 28 Jahre nach dem Beginn seiner ersten Amtszeit, erlangte er die Mitra wiederum. Wie bemerkt, war der Würzburger Stuhl am 16. September 1150 frei geworden. Der Brief des Landgrafen an den Herzog Friedrich muss natürlich geschrieben sein unmittelbar, nachdem er von der Sedisvakanz erfahren hatte; er setzt voraus, dass Herzog Friedrich von Schwaben, der dem König den Grafen Gebhard als Nachfolger vorschlagen soll, sich am Hofe befand. Tatsächlich weilte damals König Konrad in Friedrichs Herzogtum Schwaben, wo er in des Herzogs Anwesenheit am 24. September zu Langenau bei Ulm urkundet². Weiter schreibt der Landgraf, er würde demnächst selbst mit dem König sprechen: tatsächlich ist er am 12. November zu Schloss Altenburg bei ihm³. Und darauf geht der König nach Würzburg, und hier treffen sich bei ihm im Dezember drei Henneberger Grafen und unter ihnen, zum erstenmal in der

1) Die Verwandtschaft wird klargelegt in der Schrift *de ortu principum Thuringie*, MG. SS. XXIV, 820. Ueber Gebhards Vorgeschichte vgl. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* III (5. Aufl. 1890), 938 ff.; Bernhardi, *Lothar von Supplinburg* (1879) S. 104 ff.; Bernhardi, *Konrad III.* II (1883), 853. 2) Stumpf n. 3574. 3) Stumpf n. 3594 fälschlich zu 1151; über die richtige Datierung der Urkunde vgl. O. v. Heinemann, *Codex diplomaticus Anhaltinus* I, 269, n. 357.